

deutschland an der Gesetzgebung über Zollsachen teilnimmt. Ich enthalte mich, das Nähere anzudeuten, ich glaube aber, es ergibt sich von selbst, wie die Einrichtungen beschaffen sein müssen. (Sehr richtig!)

Es ist schwer zu glauben, daß eine solche gemeinschaft- 5  
liche organische Gesetzgebung für Zollsachen — und ich  
möchte doch dies nicht so unterschätzen und bloß mit dem  
geringschätzigen Namen „Zollparlament“ belegen; was  
haben wir nicht für Kämpfe gekämpft! Nur wer in den  
Geschäften gestanden hat, kann das beurteilen; wie erschie- 10  
nen uns nicht in den Jahren 1852 und 1864 gerade die  
Zollinteressen als die höchsten politischen Lebensinteressen  
— ich möchte das nicht unterschätzen, daß eine wirt-  
schaftliche Gemeinschaft für Gesamtdeutschland geschaffen  
werden kann —; also es ist schwer zu glauben, daß 15  
solche gemeinsame Organe der Gesetzgebung, wenn sie  
einmal geschaffen, sich der Aufgabe entziehen könnten,  
auch die meisten der übrigen Titel der materiellen Wohl-  
fahrt, sowie mancher formalen Gesetzgebung, über Pro-  
zeßwesen usw. allmählich sich anzueignen, und auch darüber 20  
gemeinsame Bestimmungen für ganz Deutschland herbei-  
zuführen.

Was ferner die Machtfrage betrifft, so halte ich die  
Vereinigung von Nord- und Süddeutschland  
jedem Angriffe gegenüber in allen Fragen, wo 25  
es sich um die Sicherheit des deutschen Bodens  
handelt, für definitiv gesichert. Im Süden kann  
kein Zweifel darüber sein, daß, wenn er in seiner Integrität  
gefährdet werden sollte, Norddeutschland ihm unbedingt  
brüderlich beisteht, (lebhaftes Bravo!) im Norden ist kein 30  
Zweifel darüber, daß wir des Beistandes Süddeutschlands  
gegen jeden Angriff, der uns treffen könnte, vollständig  
sicher sind. (Bravo!)

Einige andere Themata, auch lediglich um Wieder-  
holungen zu vermeiden, erlaube ich mir zu berühren, z. B. 35